

## ANLAGE I

**Richtlinien für die Rationalisierung der Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Plenarsitzungen der Generalversammlung sollen als Forum für die Abgabe von Grundsatzklärungen auf hoher Ebene sowie für die Behandlung unter anderem von Tagesordnungspunkten dienen, denen eine besondere politische Bedeutung oder Dringlichkeit zukommt.

2. Tagesordnungspunkte, die ihrem Wesen nach mehr als einen Hauptausschuß betreffen oder die nicht in die Zuständigkeit eines Hauptausschusses fallen, sollen von der Generalversammlung im Plenum behandelt werden, wobei die Empfehlungen des Präsidialausschusses zu berücksichtigen sind.

3. Bei Sachfragen, die ursprünglich unmittelbar dem Generalversammlungs-Plenum zugewiesen wurden, könnte im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung, insbesondere dem in Anhang VI der Geschäftsordnung wiedergegebenen Versammlungsbeschluß 34/401, ihre mögliche Überweisung an einen Hauptausschuß geprüft werden.

4. Die Tagesordnung ist unter Berücksichtigung der von interessierten Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen in regelmäßigen Abständen im Hinblick darauf zu überprüfen, ob Gegenstände, zu denen seit einer bestimmten Zeit keine Resolution oder kein Beschluß verabschiedet wurde, gestrichen werden können.

5. Die Hauptausschüsse sollen ermutigt werden, ihre jeweilige Tagesordnung auch weiter zu überprüfen und dabei unter anderem folgendes zu berücksichtigen:

a) Tagesordnungspunkte, die inhaltlich eng miteinander zusammenhängende Sachfragen betreffen, könnten unter ein und demselben Titel zusammengefaßt oder als Unterpunkte aufgenommen werden, sofern dies ohne Verwässerung der betreffenden Punkte oder Unterpunkte möglich ist;

b) Punkte, die verwandte Angelegenheiten oder Fragen betreffen, könnten nach vorheriger Vereinbarung als Fragenkomplex behandelt werden;

c) Im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung könnte die Behandlung von Tagesordnungspunkten der Hauptausschüsse in zwei- und dreijährigen Abständen erwogen werden;

d) Die derzeitige allgemeine Arbeitsteilung zwischen den Hauptausschüssen soll beibehalten werden.

## ANLAGE II

**Ziffer 4 der Anlage zu der Resolution 33/138 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt**

4. Die sechs Vorsitzenden der Hauptausschüsse sind nach folgendem Schema zu wählen:

- a) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- b) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- c) ein Vertreter aus einem osteuropäischen Staat;
- d) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;

e) ein Vertreter aus einem westeuropäischen oder anderen Staat;

f) der sechste Vorsitz unterliegt über einen Zeitraum von zwanzig Tagungen dem turnusmäßigen Wechsel nach folgendem Schema:

- i) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- ii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- iii) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- iv) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- v) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- vi) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- vii) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- viii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- ix) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- x) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xi) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xii) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xiii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xiv) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xv) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xvi) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xvii) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat;
- xviii) ein Vertreter aus einem asiatischen Staat;
- xix) ein Vertreter aus einem lateinamerikanischen oder karibischen Staat;
- xx) ein Vertreter aus einem afrikanischen Staat.

**48/265. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Souveränen Malteser-Ritterorden***Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* der langen Tradition, auf die der Souveräne Malteser-Ritterorden bei der Gewährung humanitärer Hilfe zurückblicken kann, und seiner besonderen Rolle in den internationalen humanitären Beziehungen,

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Souveränen Malteser-Ritterorden zu verstärken,

1. *beschließt*, den Souveränen Malteser-Ritterorden einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

103. Plenarsitzung  
24. August 1994

#### 48/266. Nothilfe für die Republik Moldau

*Die Generalversammlung,*

*zutiefst besorgt* über die umfangreichen Sachschäden und Zerstörungen, die in der Republik Moldau durch die schwere Dürre und sodann durch einen Wirbelsturm und Überschwemmungen beispiellosen Umfangs verursacht wurden,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von der Zerstörung Tausender Unterkünfte und von den Schäden an wichtigen Infrastrukturbereichen des Landes,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Republik Moldau unternimmt, um den von den Überschwemmungen und dem Wirbelsturm betroffenen Menschen Sofort- und Nothilfe zu gewähren,

*feststellend*, daß die entschlossenen Anstrengungen, die die Regierung der Republik Moldau zur Förderung der Wirtschaftsreformprogramme unternimmt, durch diese Katastrophen beeinträchtigt werden,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk der Republik Moldau in dieser schweren Stunde;

2. *spricht* der internationalen Gemeinschaft, namentlich den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, *ihre Anerkennung aus* für die von ihnen unternommenen Anstrengungen mit dem Ziel, die Sofort- und Nothilfemaßnahmen der Regierung der Republik Moldau zu ergänzen;

3. *ersucht* alle Staaten und internationalen Organisationen, der Republik Moldau auch weiterhin dringend Unterstützung zu gewähren, damit die wirtschaftliche und finanzielle Belastung des moldauischen Volkes gemildert wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit den Regierungsbehörden die Wiederaufbaumühnungen der Regierung zu unterstützen.

104. Plenarsitzung  
14. September 1994

#### 48/267. Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte in Guatemala

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992 und insbesondere 48/161 vom 20. Dezember 1993, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, den Friedensprozeß in Guatemala auch weiterhin zu unterstützen,

*mit Genugtuung* darüber, daß die Verhandlungen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria

Nacional Guatemalteca im Januar 1994 unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs wiederaufgenommen wurden und daß am 10. Januar 1994 das Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca<sup>21</sup> unterzeichnet wurde,

*feststellend*, daß die Parteien in dem Rahmenabkommen beschlossen haben, die Vereinten Nationen zu ersuchen, alle zwischen ihnen geschlossenen Abkommen zu verifizieren, und daß der Generalsekretär dieses Ersuchen unterstützt<sup>22</sup>,

*sowie mit Genugtuung* darüber, daß am 29. März 1994 das Umfassende Menschenrechtsabkommen<sup>23</sup> und das Abkommen über einen Zeitplan für die Verhandlungen über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden in Guatemala<sup>24</sup> unterzeichnet wurden,

*ermutigt* darüber, daß am 17. Juni 1994 das "Abkommen über die Wiederansiedlung der durch den bewaffneten Konflikt entwurzelten Bevölkerungsgruppen"<sup>25</sup> und am 23. Juni 1994 das "Abkommen über die Einsetzung der Kommission zur Klärung vergangener Menschenrechtsverletzungen und Gewalthandlungen, die der guatemaltekischen Bevölkerung Leid zugefügt haben"<sup>26</sup> unterzeichnet wurden,

der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *ihre Anerkennung aussprechend* für die Flexibilität, die sie bei den Verhandlungen über die genannten Abkommen bewiesen haben,

*Kenntnis nehmend* von dem in dem Umfassenden Menschenrechtsabkommen enthaltenen Ersuchen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca an die Vereinten Nationen, so bald wie möglich eine Mission zur Verifikation der Durchführung des genannten Abkommens zu schaffen, und zwar noch vor der Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden,

*in Anerkennung* der Bemühungen des Generalsekretärs und der Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses<sup>27</sup> sowie ihrer unablässigen Unterstützung und ihres anhaltenden Beitrages zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Guatemala,

*in dem Wunsche*, zu den Bemühungen beizutragen, die unternommen werden, um einen ausreichenden Schutz der Menschenrechte in Guatemala zu gewährleisten,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. August 1994 über die Schaffung einer Mission zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala<sup>28</sup>,

die große Bedeutung *unterstreichend*, die sie dem baldigen Abschluß des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden als Höhepunkt des Prozesses der Herbeiführung einer Verhandlungslösung der bewaffneten Auseinandersetzung in Guatemala beimißt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Schaffung einer Kommission zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala;

2. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten eine Mission zur Verifikation der Menschen-